

LOHNTARIFVERTRAG

für das Glaserhandwerk in Sachsen-Anhalt

vom 7. April 2015

Zwischen dem

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Sachsen-Anhalt
Straße der Handwerker 2, 06132 Halle,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:
Das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Betrieblicher Geltungsbereich:
Alle Betriebe des Glaserhandwerks sowie alle selbstständigen Glaserabteilungen in fachfremden Betrieben.
- (3) Persönlicher Geltungsbereich:
Erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohn

(1) Der tarifliche Ecklohn wird zum 1. Juli 2015 um 3,0 Prozent und zum 1. Juli 2016 um weitere 2,1 Prozent erhöht.

(2) Die tariflichen Stundenlöhne betragen ab **1. Juli 2015** in Euro

Lohngruppe 1 - Helfer -	Arbeitnehmer, die unter Anleitung nach Anweisung und Anlernung arbeiten.	8,86
Lohngruppe 2 - Geselle/-in -	Arbeitnehmer, mit abgelegter Prüfung im fachbezogenen Handwerk.	9,66
Lohngruppe 3 - Ecklohn -	Arbeitnehmer, die selbstständig Montagearbeiten und Reparaturen durchführen können, die über die Anforderungen der Lohngruppe 2 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen.	11,35
Lohngruppe 4 - Vorarbeiter -	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten auch organisatorischer Art selbstständig ausführen, die über die Anforderungen der Lohngruppe 3 hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	12,48
Lohngruppe 5 - Meister -	Arbeitnehmer mit Meisterbrief, die eigenverantwortlich Montagestellen betreuen sowie Mitarbeiter führen und beaufsichtigen. Die Einteilung der Arbeitskräfte, Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel ist vorzunehmen.	13,62

(3) Die tariflichen Stundenlöhne betragen ab **1. Juli 2016** in Euro

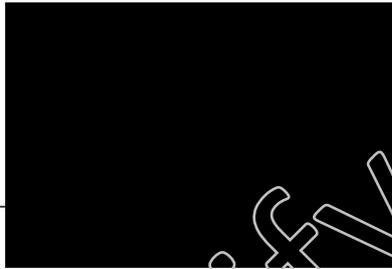
Lohngruppe 1 - Helfer -	Arbeitnehmer, die unter Anleitung nach Anweisung und Anlernung arbeiten.	9,05
Lohngruppe 2 - Geselle/-in -	Arbeitnehmer, mit abgelegter Prüfung im fachbezogenen Handwerk.	9,86
Lohngruppe 3 - Ecklohn -	Arbeitnehmer, die selbstständig Montagearbeiten und Reparaturen durchführen können, die über die Anforderungen der Lohngruppe 2 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen.	11,59
Lohngruppe 4 - Vorarbeiter -	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten auch organisatorischer Art selbstständig ausführen, die über die Anforderungen der Lohngruppe 3 hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	12,74
Lohngruppe 5 - Meister -	Arbeitnehmer mit Meisterbrief, die eigenverantwortlich Montagestellen betreuen sowie Mitarbeiter führen und beaufsichtigen. Die Einteilung der Arbeitskräfte, Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel ist vorzunehmen.	13,91

(4) Bereits bestehende höhere Löhne (Grundlohn und ständige Zulagen) dürfen durch diese vorstehenden Lohnregelungen keine Kürzung erfahren, jedoch können bereits im Voraus erfolgte Lohnerhöhungen angerechnet werden.

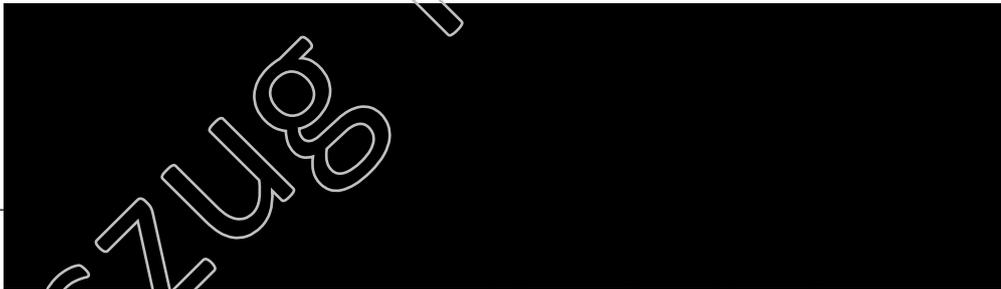
**§ 3
Inkrafttreten und Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Er kann mit einer dreimonatigen Frist schriftlich, erstmals zum 31. August 2017, gekündigt werden.

Halle; Frankfurt am Main, den 23. Juni 2015



Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Sachsen-Anhalt
Straße der Handwerker 2
06132 Halle



Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main